



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXX. Die Goldbeck werden von der Familie v. d. Schulenburg mit Röbel belehnt, am 14. Octbr. 1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDLXVIII. Kurf. Joachim befehnt Christoph von der Schulenburg mit dem Gute Döhre,
am 14. Januar 1558.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem unfer Hauptmann der Alten Mark, Radt und lieber Getreuer Levin von der schulenburg verruckter Zeit mit unfern Consens — Ern Werner von der schulenburg etwan Probsten zu Distorff das Haus Dor verkauft und dan der wirdige — Christoph von der schulenburg jetziger Probst zu Distorff vor sich und seine brüder von vns auch einen Consens über daselbe Haus verlanget, weil der alte Consens ihm abhanden gekommen — — dasf Christoph von der schulenburg seine brüder und männliche Leibes Erben solch haus Dore mit allem Zubehor — — gebrauchen sollen nach Lehnrecht so etc. — — Cölln an der spree Freitags nach dem achten trium regum 1558.

Von einer Abschr. im Gräf. Schulb. Archiv zu Bezenberg.

CDLXIX. Kurf. Joachim befehnt Christoph von der Schulenburg mit Horst, am 10. Oct. 1558.

Wir Joachim — thun kund — dasf wir — Ern Christoff, Probsten zu Distorff, Georgen vnd Fritzen Gebrüder von der schulenburg Albrecht seel. Sohne vnd iren menlichen Leibes Lehnserben — alle vnd jegliche güther, so Jobst von Dannen zur Horst seel. von vns — zu Lehen — gehabt, zu rechtem Manlehn vnd gesamter hand — geliehen haben. — Dafür zahlt er an den Cammer secretarius Hans Bretschneider 1100 Thaler, vnd an Jobst von Dannen seel. Wittwe vnd Schwestern auch 1100 Thaler, also 2200 Thaler. (Sollten die drei Brüder ohne Lehnserben sterben, so sollen die Agnaten diese 2200 Thaler an die Landerben wieder zurückzahlen). — Colln Montag nach Dionysius 1558.

Von einer Abschr. im Gräf. Schul. Archiv zu Bezenberg.

CDLXX. Die Goldbeck werden von der Familie v. d. Schulenburg mit Köbel befehnt,
am 14. Octbr. 1560.

Ich Andreas Goltbeck der elter, Burgermeister zu Werben Bekenne — — demnach In verruckten Jahren dem gestrengen — Leuin von der schulenburg hauptmann der Altenmarke vnd seinen menlichen leibes lehens erben Arnt von Krugen sel. lehguter dergestalt zu Angefel von meinem gnedigsten herren dem Churfurft zu Brandenburgk vorschrieben, das ehr die seines gefallens zu einem afterlehn machen mochte, welche lehengüter auch ich auf den beschehenen vhal vor mich meine menliche leibes lehens erben, vndt wan die nicht mehr sein meinen brüder vnd derselben menliche leibes lehnserben, vermoge des darüber aufgerichten kauff vnd lehenbrieffen von obgemelten Leuin von der schulenburg und derselben Lehenserben zu lehne trage, so gerede vnd gelobe ich vor mich vnd meine rechte menliche leibes lehens erben — bei verwinung des lehngutes, das ich nicht alleine wil oder meine lehnserben sollen, so oft sich der vhal zutrage, diese Lehnguter nach Lehensart vndt recht In geburlicher frist suchen vnd empfangen, sondern auch Leuin von der schulenburg vndt seinen menlichen Leibes Lehnserben, so oft von der herfschaft zu brandenburgk

ein gemein aufbott Im lande beschiebt vnd die lantschaft der herfschaft mit dienste volgen mus auf Leuin von der schulenburg oder feiner lehenserben erfordern mit einem schutzen pferdt harnisch vnd aller geburlicher zugehorend rustung dienen der auf sein vndt feiner lehnerben vnkosten so lange reiten vnd dienen soll so lange man der herfschaft vndt sonderlich Leuin v. d. schulenburg vnd feiner Lehenserben pferde dienen muffen. Das ich auch diese Lehenguter In nichts sol oder wil lassen verringern oder etwas davon kommen, sondern die vil mehr nach meinen höchften uermugen bessern, Desgleichen wo ich oder meine lehenserben in erfahrung kommen, das von diesem Lehengut jn kurtzen oder vor langen Jahren etwas entzogen oder sonsten dauon kommen were, daselbe wiederumb dabei bringen oder wo folchs jn meinen vndt meiner Lehenserben vermugen nicht ist, Leuin v. d. sch. oder desselben Lehnerben daselbe vormelden, damit sie als die Lehensherren neben vns als den Lehensleuten dartzu thun mogen. — Vrkundlich — geben zu Werben nach Dionysii,Christi — geburt Im funfzehnhundert vnd sechzigsten Jahre.

Vom Original im Schul. Archiv zu Salzwehel.

Der von Levin Montags nach Reminiscere 1560 ausgestellte Lehnbrief enthält weniger specielle Umstände, als dieser Revers des Subvasallen und bestimmt die Lehngüter nicht näher. Eben so in den folgenden Lehnbriefen. In dem von 1639 wird zuerst der Ort Rüssel genannt: „Goldbeck zu Rüssel Erbgeseßen“, aber auch ohne weitem Zusatz. Auch fehlt in den Lehnbriefen die Bestimmung wegen des zu stellenden Lehnspferdes. In einem Lehnprotokoll von 1639, den 28. October wurden diese Lehngüter unter dem Namen: der Rüssel'schen angeführt, auch die Bedingung mit dem Stellen des Lehnspferdes hinzugefügt. Die Goldbeck waren zur gesammten Hand mit dem Gute befehnt, eben so auch die Bartels, die das Gut von den Goldbeck kauften 1682.

CDLXXI. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über eine Wiese bei Rothenwohl, vom 11. März 1562.

Wir Joachim — Marggraffe — bekennen — das wir unferm hauptmann der Alten Marcke, Rath und lieben Getreuen Levin von der schulenburg um seine vielfältigen Dienste willen, die Er vns bis anher in viele wege gethan und noch täglich mit Fleiß thut, die kleine Wische in unferm Amte soltwedel bey dem Rodenwalde gelegen bis an die Ritze so die grosse und kleine Wische scheidet und die von Kuhfelde und schieben allewege geführet haben, aus Gnaden gegeben, und ver-eigenet haben, also das Er und seine mannlliche Leibes Lehns Erben solche Wische nu hinführo eigen-thümlich haben und ohne einigen Zins oder Wifchgeldt mit der Gräfung und aller anderer Nutzung zu ihren besten Nutzen mögen genießen und gebrauchen. — — Und Wir zueignen und geben Ihnen aus Gnaden diese Wische, haben auch unfern hauptmann durch unfern Zöllner zu saltzwedel daran wei-sen und Ihn dadurch in die geruhigliche Gewehr derselben setzen lassen, und wollen Ihn und seine Männliche Leibes Lehns Erben Zu jeder Zeit dabey gnädiglich handhaben und schützen. — — Cöln an der spree Mittwochs nach Laetare Anno 1562.

gez. Joachim Kurfurst m. pr.

Aus dem Schulensb. Cop. auf Vr. Salzwehel.